

Satzung des Fördervereins Lausitzer Findlingspark Nochten e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein führt den Namen „Lausitzer Findlingspark Nochten“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Parkstraße 7 in Boxberg/O.L., im Ortsteil Nochten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Fördervereins ist das Betreiben und die weitere Entwicklung des Landschaftsparks Lausitzer Findlingspark Nochten. Der Park, der sich auf einer bergbaulichen Rekultivierungsfläche befindet, ist gestaltet durch ein Arrangement eiszeitlicher Findlinge mit botanisch reizvollen Pflanzen und Gehölzen. Er ist ein überregionaler Anziehungspunkt im Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien. Der Findlingspark dient der Begegnung der Menschen und ihrer Erholung, der Wissensvermittlung sowie der Pflege kultureller Traditionen.
- (2) Desweiteren gehören zum Vereinszweck:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung vor allem auf den Gebieten Botanik, Geologie, Ökologie und Klimaschutz durch Realisierung von Forschungsprojekten, Ausstellungen, Publikationen,
 - die Förderung von Kunst und Kultur - besonders die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur sowie die Förderung kultureller grenzüberschreitender Begegnungen durch Organisation von Begegnungen, kulturellen Veranstaltungen und Ausstellungen sowie Aufbereitung von mehrsprachigem Informationsmaterial,
 - Förderung des traditionellen Brauchtums insbesondere bergmännischer Traditionen durch Organisation von thematischen Veranstaltungen, Ausstellungen etc.,
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes durch Pflege von naturnahen Biotopen im Park und Sicherung des Genpotenzials von umgesiedelten Pflanzenarten,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Umweltbildungsangebote für Schulklassen sowie Mitmachaktionen und Workshops für Menschen aller Generationen.
- (3) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (AO). Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Verein.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Vereinszweck fördern will. Die Mitgliedschaft wird durch eine unterschriebene Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Über Anträge auf den Erwerb einer Mitgliedschaft entscheidet die Geschäftsführung, in Zweifelsfällen der Vorstand.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
 - Austrittserklärung
 - Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - Auflösung des Vereins
- (5) Mitglieder, deren Zugehörigkeit zum Verein endet, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vermögens.
- (6) Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsführung

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder unter schriftliche Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung versendet der Vorsitzende des Vorstandes wenigstens vier Wochen vor der Versammlung die Einladung unter Angabe der vom Vorstand gebilligten Tagesordnung. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung müssen eine Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsführung schriftlich eingegangen sein.
- (4) Der Beratung und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Genehmigung der Berichte des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - die Bestellung von zwei Kassenprüfern
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Satzungsänderungen
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Fördervereins – Diese ist mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder zu beschließen.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist unter Wahrung der Schriftform auf ein anderes Mitglied übertragbar.
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Er regelt die Art der Abstimmung. Jedoch sind Wahlen geheim und schriftlich durchzuführen, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Bei Beschlüssen über
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Satzungsänderungen
 ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Bestimmungen des § 10.
- (9) Über die Beratung der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll erstellt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens fünf Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter sind Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Vorstandssitzung.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beratungen des Vorstandes sind vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.
- (7) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichtes oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.

§ 7 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch der Geschäftsführung sein. Sie unterliegen in ihrer Funktion keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch diese Organe.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist durch die Kassenprüfer eine Gesamtprüfung vorzunehmen
 - auf allen Konten
 - beim Belegwesen

Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegen die laufenden Geschäfte des Fördervereins.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführung ist an die gesetzlichen Vorschriften und Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes gibt der Geschäftsführung einen Geschäftsverteilungsplan und eine Unterschriftenordnung.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 9 Ehrenamtsentschädigung

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des EStG ausgeübt werden.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Boxberg/O.L., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.09.2021 beschlossen.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung ist die vorherige Satzung gegenstandslos.